4 la gueule 1/2020

Abschaffung der Inhaberaktien: Konsequenzen und Handlungsbedarf

Inhaberaktien sind ab 1. November 2019 nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Der Gesetzgeber schafft zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Steuerhinterziehung die Inhaberaktie weitestgehend ab, untersagt den Handel mit Mantelgesellschaften und schafft neue Meldepflichten. Aus diesem Grund sollen Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien diese in Namenaktien umwandeln und ihre Statuten entsprechend anpassen.

Was ist der Unterschied zwischen Namen- und Inhaberaktien?

Namenaktien lauten auf den Namen des Eigentümers und müssen im Aktienregister eingetragen werden. Bei den Inhaberaktien hingegen legitimiert sich der Aktionär lediglich durch den Besitz der Aktie, weshalb der Aktionär – also der Besitzer der Aktien – dem Unternehmen nicht zwingend bekannt ist. Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Geldwäscherei sollen Inhaberaktien wegen der Anonymität und der leichten Übertragbarkeit weitestgehend abgeschafft werden.

Gesetzliche Grundlage und Konsequenzen

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke trat am 1. November 2019 in Kraft. Inhaberaktien sind ab diesem Zeitpunkt nur noch zulässig, wenn die Aktiengesellschaft (AG) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes (BEG) ausgestaltet hat (Art. 622 Abs. 1 bis OR). Am 21. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen umgewandelt. Das Gesetz sieht auch Verfahren zur Identifikation von Aktionären

vor, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nach dem bisherigen Recht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind; sie riskieren, dass ihre Aktien nichtig werden.

Das Gesetz sieht neben den neuen Strafbestimmungen für den Fall der Nichtmeldung der an Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen und der Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen eine Präzisierung von Art. 697j und 790a OR über die Pflicht des Aktionärs bzw. des Gesellschafters einer GmbH zur Meldung der an Aktien bzw. Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen vor. Aktionäre und Gesellschafter, welche die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht melden, und Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nicht führen, werden gebüsst. Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind verpflichtet, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

Beibehaltung bestehender Inhaberaktien und Eintragung im Handelsregister

Vor dem 1. November 2019 gegründete Gesellschaften, die ihre Inhaberaktien befugterweise behalten wollen, müssen innerhalt von 18 Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts vom Handelsregisteramt die Eintragung verlangen, dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet haben.

Umwandlung der Inhaberaktien von Gesetzes wegen

Am 1. Mai 2021 werden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt, wenn die



Gesellschaft nicht innert Frist beim Handelsregisteramt die Eintragung verlangt hat.

Aktualisierung des Aktienbuches als Pflicht

Der Verwaltungsrat trägt die Inhaber von umgewandelten Aktien, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch ein. Führt die Gesellschaft das Aktienbuch nicht vorschriftsgemäss, kann gegen sie ein Verfahren wegen Mängel in der Organisation eingeleitet werden. Gegen Verwaltungsrat kann eine Busse wegen Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur Führung von Verzeichnissen verhängt werden.

Anpassung der Statuten

Die Generalversammlung muss die Statuten an die Umwandlung anpassen. Die Statutenänderung muss vor dem Notar öffentlich beurkundet werden.

Gerichtliche Eintragung

Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden am 1. November 2024 nichtig.

Fazit

Mit Stichtag 1. November 2024 werden alle nicht korrekt im Aktienregister eingetragenen Aktien ungültig/nichtig, der Aktionär verliert also seine Rechte unwiderruflich. Um strafrechtliche Folgen oder die Nichtigkeit ihrer Inhaberaktien zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, sich mit den Konsequenzen des neuen Gesetzes auseinanderzusetzen.

Barbora Riegelová, Notarin, MLaw Notariat Riegelová Nidaugasse 14 2502 Biel/Bienne

Redaktion: Tobias Gerber, Raina Botta, www.jcbb.ch Layout und Druck: Schmid-Fehr AG

Titelbild: Tobias Gerber, www.fotoboutique.ch